



## INSTITUT MUSIKPÄDAGOGIK

### ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK - MASTERSTUDIUM

#### Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Abschluss des Bachelorstudiums EMP oder eines ähnlich strukturierten Studiums. Die Zulassung zum Studium erfolgt nach einer Zulassungsprüfung und der Vergabe eines Studienplatzes.

#### Die Zulassungsprüfung umfasst folgende Bereiche:

- Bereich Verknüpfung von Musik, Bewegung und Stimme: Teilnahme an einem angeleiteten Stundenteil.
- Bereich Tanz: Teilnahme an einem geleiteten warm-up. Präsentieren eines vorbereiteten Tanzes / einer Bewegungsgestaltung.
- Bereich Gesang: Vortragen eines Stückes in einer selbständigen künstlerischen Gestaltung. Die Präsentation soll die Verknüpfung von Musik und Bewegung aufweisen.
- Bereich wissenschaftliches Arbeiten: Kurzreferat mit anschließendem Kolloquium. Zu wählen ist ein Thema, welches einen Bezug zum Studium und zur Studienmotivation aufweist.
- Für Bewerber mit EMP- Bachelorabschluss, die sich innerhalb eines Jahres nach Studienabschluss bewerben: Da die künstlerische Bachelorprüfung eine Präsentation in der Gruppe ist, sind die künstlerischen Leistungen der einzelnen Personen in den drei Fachbereichen nicht exakt beurteilbar. Aus diesem Grund kann die Bachelorprüfung in diesen Bereichen nicht als Zulassungsprüfung für das Masterstudium gelten und die oben genannten Bereiche müssen absolviert werden.
- Weitere Überprüfungen (nur für Bewerber mit ähnlich strukturiertem Studium): Wenn der Bachelor – Abschluss keinen instrumentalen Schwerpunkt aufweist: Vortrag von drei Instrumental / Gesangsstücke nach Wahl. Wenn EMP kein Hauptfach im Bachelorstudium war: Schriftliche Dokumentation von drei aufbauenden EMP- Unterrichtseinheiten, zwei davon zusätzlich audiovisuell und schriftliche Reflexionen der Einheiten.
- Für fremdsprachige Kandidaten: Mündlicher Test zur Feststellung der praktischen Beherrschung der deutschen Sprache. Bei Bedarf kann dieser Test durch eine schriftliche Prüfung ergänzt oder ersetzt werden. Kann der geforderte Nachweis nicht erbracht werden, so hat der Vorsitzende der Studienkommission zu entscheiden, ob der Aufnahmewerber zum Studium dennoch zugelassen wird. In diesem Fall ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zu den jeweils aktuellen Prüfungsinhalten und -modalitäten werden von der Studienkommission erlassen.

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird schriftlich mitgeteilt.